Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

(Nr. 10785.) Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 2 zu C des Gesetzes vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 241), betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, wird von drei auf fünf erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern ist mit ihrer Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1907.